

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz

Vom 8. Dezember 2022 und 2. Januar 2023

(KABl. Nr. 47 S. 85)

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz und der Kirchengemeinde Lauta-Dorf haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. 2021/5 Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz und der Kirchengemeinde Lauta-Dorf neu entstehende „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mittellausitz“ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Bernsdorf, Hohenbocka, Hosena, Laubusch und Lauta-Dorf.
- (3) 1Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. 2Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.

§ 2

Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.
- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Gemeindegemeinderat.
- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung
 1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegemeindes aus dem Gebiet der Ortskirche und

3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
4. der Entnahme aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

§ 3

Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören fünf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Bernsdorf, Hohenbocka, Hosena, Laubusch und Lauta-Dorf wählen je ein Mitglied und je eine Stellvertretung in den Gemeindekirchenrat.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 28. März 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.